



Richtlinien für die Verleihung der Lehrbefugnis („venia legendi“) als Privatdozent/Privatdozentin

§ 1

Feststellungsantrag

(1) Der Bewerber/die Bewerberin hat den Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis schriftlich an den Dekan/die Dekanin zu richten. Dabei ist das Fachgebiet anzugeben, für das die Lehrbefugnis angestrebt wird.

(2) In der Regel soll der Bewerber/die Bewerberin den Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis mit dem Antrag auf Habilitation verbinden.

(3) Dem Antrag auf Verleihung der Venia legendi sind Nachweise für die Erbringung folgender Leistungen in der Lehre beizufügen:

a 1. mindestens 2 LVS über 3 Jahre in der Regellehre. Die geleistete Lehre muss mindestens zwei verschiedene Typen der aufgeführten Lehrveranstaltungen umfassen:

- Vorlesung
- Seminar
- Unterricht am Krankenbett
- Praktikum
- Problemorientiertes Lernen

a 2. Auf die Erbringung der Lehrleistung werden die Betreuung einer Bachelorarbeit mit 0,2 LVS und die Betreuung einer Masterarbeit mit 0,6 LVS angerechnet. Als Betreuungszeitraum werden einheitlich für Bachelorarbeiten drei Monate und für Masterarbeiten sechs Monate festgelegt.

b. personenbezogene Evaluationsdaten, sofern sie erhoben wurden. Ansonsten können auch nicht personenbezogene Evaluationsdaten der nachweislich gehaltenen Lehrveranstaltungen beigebracht werden.

c 1. Leistungen in der Planung und Organisation der Lehre im Umfang von mindestens 20 Stunden **oder**

c 2. zwei wissenschaftliche Arbeiten bzw. Publikationen zum Thema Medizinische Lehre oder Didaktik **oder**

c 3. Nachweis der Teilnahme an einer oder mehreren zertifizierten didaktischen Fortbildungsveranstaltungen im Umfang von mindestens 20 Stunden.

(4) Bewerber/Bewerberinnen, die weniger als 3 Jahre am UKE tätig waren, müssen Nachweise gem. Absatz (3) über ihre Leistungen in der Lehre an anderen Universitäten vorlegen.

§ 2**Verfahren**

Die beigebrachten Nachweise gem. §1 werden vom Prodekanat für Lehre geprüft und das Ergebnis dem Dekan/der Dekanin mitgeteilt.

§ 3**Lehrprobe**

Die Lehrprobe erfolgt im Anschluss an das mündliche Kolloquium, das im Rahmen des Habilitationsverfahrens durchgeführt wird. In der Regel erfolgt am Tag des Habilitationskolloquiums ebenfalls die Prüfung der Lehrqualifikation mittels einer Lehrprobe im Rahmen der Regellehre. Die Lehrveranstaltung soll durch eine Evaluation begleitet werden. Der Lehrprobe müssen neben dem Vorsitzenden/ der Vorsitzenden mindestens zwei weitere Mitglieder des Habilitationsausschusses beiwohnen. Die Lehrveranstaltung soll eine Vorlesung, ein Seminar oder eine andere Unterrichtsveranstaltung der Regellehre sein, in dem der/die Antragsteller/in seine/ihre Befähigung zur Lehre unter Beweis stellt. Der Vorsitzende/die Vorsitzende des Habilitationsausschusses sowie die weiteren anwesenden Mitglieder bewerten die Lehrprobe nach inhaltlichen und didaktischen Kriterien und sollen in der Regel dazu die Meinung der in der Unterrichtsveranstaltung anwesenden Studierenden einholen (z.B. quantitatives Evaluationsverfahren). Der Vorsitzende/die Vorsitzende des Habilitationsausschusses teilt daraufhin dem Antragsteller/der Antragstellerin sowie dem Dekan/der Dekanin das Ergebnis der Lehrprobe mit. Ist die Lehrprobe negativ ausgefallen, kann sie innerhalb von 6 Monaten einmal wiederholt werden.

§ 4**Antrittsvorlesung**

Sind alle Leistungen erbracht, stimmt der Antragsteller/die Antragstellerin mit dem Dekan/der Dekanin einen Termin für die Antrittsvorlesung ab. Die Antrittsvorlesung soll innerhalb von drei Monaten nach der Lehrprobe erfolgen. Nach der Antrittsvorlesung überreicht der Dekan/die Dekanin die Urkunde zum Privatdozenten/zur Privatdozentin.

Beschluss des Fakultätsrats in seiner Sitzung vom 18.05.2011

Diese Richtlinie findet Anwendung auf alle Verfahren, die ab 01.10.2011 eingereicht werden.